

## Intensivlandwirtschaftszonen

---

### Kennzeichnung

---

<i>Geschäftsnummer</i>	V 12
<i>Sachbereich</i>	Natur und Landschaft
<i>Verfasst durch</i>	Planungsamt
<i>Am</i>	24. April 2001
<i>Siehe auch</i>	—

---

### Beschreibung

---

#### **Bewältigung des landwirtschaftlichen Strukturwandels**

Die Landwirtschaft sieht sich zunehmend mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe haben sich verändert oder sind sogar aufgegeben worden. Es ist davon auszugehen, dass der landwirtschaftliche Strukturwandel weitergehen wird. Mit einer Teilrevision des Raumplanungsrechts ermöglichte der Bund der Landwirtschaft, die neuen Herausforderungen zu bewältigen.

Das teilrevidierte RPG und die totalrevidierte RPV wurden auf den 1. September 2000 in Kraft gesetzt. Art. 16a RPG sieht vor, dass Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, als zonenkonform bewilligt werden können, wenn der Kanton ein Gebiet in der Landwirtschaftszone dafür freigegeben hat. Nach Art. 38 RPV legt der Kanton im Rahmen seiner Richtplanung oder auf dem Wege der Gesetzgebung die Anforderungen fest, die bei der Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen zu beachten sind; massgebend sind dabei die Ziele und Grundsätze nach den Artikeln 1 und 3 RPG.

#### **Umsetzung des revidierten Raumplanungsrechts des Bundes**

Im Baugesetz wird die kantonalrechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass durch den Zonenplan Intensivlandwirtschaftszonen ausgeschieden werden können. Das Verfahren richtet sich wie bei allen Planerlassen nach Art. 29 ff. BauG. Es besteht weder eine Verpflichtung der politischen Gemeinden zur Ausscheidung noch ein Rechtsanspruch eines Gesuchstellers. Die Grundsätze für die Ausscheidung der Intensivlandwirtschaftszonen werden im kantonalen Richtplan festgelegt.

## Kriterien für die Ausscheidung der Intensivlandwirtschaftszonen

Bei der Aufstellung der Kriterien, nach denen sich die politischen Gemeinden bei der Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen zu richten haben, ist der Kanton an die Ziele und Grundsätze nach den Artikeln 1 und 3 RPG gebunden. Damit eine Praxisentwicklung rasch in die kantonale Umsetzung des Bundesrechts einfließen kann, werden die Kriterien im Richtplan festgelegt.

Die Vollzugsempfehlungen des Bundes unterscheiden verschiedene Arten von Kriterien:

- Voraussetzungen für die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen
- Anforderungen an die Standortwahl
- Ausschlusskriterien

Kein Standort wird nur ideale Randbedingungen aufweisen. Die Kriterien sind in einer gesamthaften Interessenabwägung zu würdigen. Im Entscheid müssen die Standortabklärungen nachvollziehbar belegt werden.

Damit Intensivlandwirtschaftszonen bei Bedarf rasch und aus einer Gesamtsicht heraus ausgeschieden werden können, empfiehlt es sich, eine sorgfältige überörtliche Landschaftsanalyse vorzunehmen und gestützt darauf im kommunalen Richtplan mögliche und geeignete Standorte – soweit dies möglich ist – vorausschauend örtlich zu bezeichnen.

## Dokumentation

- Neues Raumplanungsrecht, Erläuterungen zur Raumplanungsverordnung und Empfehlungen für den Vollzug, Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), September 2000
- Botschaft und Entwurf der Regierung zum VI. Nachtragsgesetz zum Baugesetz vom 6. Februar 2001, ABl 2001/399

---

## Beschluss

---

## Grundsätze für die Ausscheidung der Intensivlandwirtschaftszonen

Die Ausscheidung einer Intensivlandwirtschaftszone setzt voraus, dass

- die auszuscheidenden Flächen für die vorgesehenen Nutzungen auch tatsächlich zur Verfügung stehen
- bestehende Infrastrukturen genutzt werden können bzw. zweckmässige Infrastrukturan schlüsse möglich sind

Für die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen sind Standorte geeignet,

- an denen bauliche Nutzungen zusammen gefasst werden (Konzentrationsprinzip)
- an denen weniger hochwertige Böden verwendet werden
- an denen sich Bauten und Anlagen in das Orts- oder Landschaftsbild einordnen lassen

Intensivlandwirtschaftszonen können nicht ausgeschieden werden

- in kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft, wenn sie mit deren Schutzzielen nicht vereinbar sind (siehe Koordinationsblatt V 31)
- auf Fruchtfolgeflächen, wenn die Anforderungen zur Beanspruchung dieser Flächen nicht erfüllt sind (siehe Koordinationsblatt V 11)
- in siedlungsgliedernden Freiräumen, wenn sie den Charakter des Freiraumes beeinträchtigen (siehe Koordinationsblatt IV 15)
- in Landschaften mit schützenswerter Bausubstanz, wenn sie mit deren Schutzzielen nicht vereinbar sind (siehe Koordinationsblatt IV 43)
- in Wildtierkorridoren und Amphibienzugstellen, wenn sie deren Funktion beeinträchtigen (siehe Koordinationsblatt V 33)
- in Gefahrengebieten
- bei Gefährdung des Grundwassers
- wenn andere überwiegende Interessen entgegenstehen

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Planungsamt

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. April 2002
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 15. Januar 2003

---